

BO Nr. 2694 – 28.04.2010
PfReg. L 1.9d

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart über den Vorbereitungsdienst und die kirchliche Prüfung für das Lehramt als Religionslehrerin / Religionslehrer an allgemeinbildenden Gymnasien

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

2. Abschnitt: Vorbereitungsdienst

- § 2 – Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 – Bewerbung
- § 4 – Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 – Ausbildungsstätten
- § 6 – Ausbildungsleiter
- § 7 – Ausbildungsverhältnis
- § 8 – Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte
- § 9 – Pflichten der kirchlichen Referendare

3. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- § 10 – Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 11 – Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 – Ausbildung am staatlichen Seminar
- § 13 – Ausbildung an der Schule

4. Abschnitt: Prüfung

- § 14 – Prüfungsbehörde
- § 15 – Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 16 – Niederschriften
- § 17 – Art und Umfang der Prüfung
- § 18 – Schulrechtsprüfung
- § 19 – Dokumentation einer Unterrichtseinheit
- § 20 – Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie
- § 21 – Lehrproben
- § 22 – Fachdidaktisches Kolloquium
- § 23 – Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 – Gesamtnote
- § 25 – Fernbleiben von der Prüfung
- § 26 – Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung
- § 27 – Wiederholung der Prüfung
- § 28 – Erwerb der Lehrbefähigung, Prüfungszeugnis
- § 29 – Anrechnungen von Prüfungen

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 – Übergangsvorschriften
- § 31 – Inkrafttreten

Für die Ausbildung von Theologen, die gemäß § 97 Abs. 1 SchG-BW in der Fassung vom 17. Juli 2003 zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingesetzt werden können, wird in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien (AProGymn) vom 10. März 2004 (Kultus und Unterricht 7/2004, 74-84), geändert durch die Verordnung vom 01.07.2007 (KuU 14-15/2007, 140) und die Verordnung vom 17.11.2009 (KuU 1/2010, 45-51) folgende Ordnung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

- (1) Im Vorbereitungsdienst erweitern und vertiefen die kirchlichen Referendarinnen und Referendare in engem Bezug zur Schulpraxis die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die sie während der ersten Ausbildungsphase erworben haben, damit sie als Religionslehrerinnen und Religionslehrer den Erziehungs- und Bildungsauftrag an allgemeinbildenden Gymnasien erfolgreich und verantwortlich erfüllen können. Dabei werden ethische Fragen und Fragen der Berufsethik auch fächerübergreifend thematisiert.
- (2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit wird in der Ausbildung am staatlichen Seminar und insbesondere in der Beratung der kirchlichen Referendarinnen und Referendare während der Ausbildung an der Schule regelmäßig reflektiert.
- (3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Ausbilder, Bewerber, Direktor, Fachvertreter, Lehrer, Leiter, Mentor, Prüfer, Referendar, Schuldekan, Schulleiter, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. Abschnitt: Vorbereitungsdienst

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllt,
 2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt,
 3. im Fach Katholische Theologie eine Diplomprüfung oder im Hauptfach Katholische Theologie eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine vom Bischöflichen Ordinariat als gleichartig und gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung bestanden hat,
 4. ein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis erfolgreich absolviert hat,
 5. nach ärztlichem Zeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst und die angestrebte berufliche Tätigkeit besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verfügt,
 6. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat,
 7. die Voraussetzungen zur Erteilung der Missio canonica (kirchliche Beauftragung) erfüllt.

- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann bei Bedarf andere Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst anerkennen.
- (3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung ganz oder teilweise mehr als vier Jahre vor dem Beginn der Ausbildung abgelegt, kann das Bischöfliche Ordinariat in einem Kolloquium überprüfen lassen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- und Weiterbildung nachgewiesen wird.
- (4) Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einem Vertreter der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter eines staatlichen Seminars für das Fach Katholische Religionslehre besteht. Die Überprüfung dauert etwa 30 Minuten und enthält fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Elemente.
- (5) Die Leistungen werden unmittelbar nach der Überprüfung beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er eröffnet dem Bewerber unmittelbar nach der Überprüfung das Ergebnis, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung. § 16 gilt entsprechend. Das Bischöfliche Ordinariat erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Die Überprüfung kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden.

§ 3 – Bewerbung

- (1) Die Bewerbung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst ist spätestens am 31. März beim Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung Schulen, einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
 2. das Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
 3. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,
 4. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4,
 5. eine Erklärung, ob bereits in einer anderen Diözese, einem anderen Bundesland oder bei anderen Zulassungsbehörden ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist,
 6. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
 7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die standesamtliche und kirchliche Heiratsurkunde sowie Geburtsurkunden und Taufurkunden der Kinder,
 8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und ob wegen einer Straftat eine gerichtliche Bestrafung vorliegt, die Inhalt eines Führungszeugnisses werden könnte,
 9. ein ärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5,
 10. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

- (3) Das Bischöfliche Ordinariat kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.
- (4) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage beim Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung Schulen, beantragt.
- (5) Das ärztliche Zeugnis soll sich dazu äußern, ob der Bewerber gesundheitlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes gewachsen ist und ob ein Einsatz in der Schule verantwortet werden kann. Bei Schwerbehinderten stellt das Bischöfliche Ordinariat auf Grund eines ärztlichen Gutachtens im Benehmen mit dem staatlichen Seminar fest, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden.

§ 4 – Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Bischöfliche Ordinariat nach einem Bewerbergespräch unter Würdigung der Bewerbungsunterlagen.
- (2) Die Zulassung wird für das Ausbildungsfach Katholische Religionslehre ausgesprochen. Ausschließlich für dieses Unterrichtsfach wird der Bewerber im kirchlichen Vorbereitungsdienst ausgebildet. Der kirchliche Referendar erhält für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Unterrichtserlaubnis.
- (3) Für die Zulassung und Zuweisung der kirchlichen Referendare stellt das Bischöfliche Ordinariat Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden her.
- (4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.
- (5) Durch die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf eine spätere Anstellung als Religionslehrer im kirchlichen bzw. im öffentlichen Schuldienst erworben.

§ 5 – Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die staatlichen Seminare sowie öffentliche und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private Gymnasien. Der kirchliche Referendar hat am staatlichen Seminar Gaststatus.

§ 6 – Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter ist der Direktor des staatlichen Seminars. Er ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung. In entscheidenden Fragen ist Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat herzustellen.

§ 7 – Ausbildungsverhältnis

- (1) Der zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird als Angestellter in ein kirchliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Er ist in der Zeit des Vorbereitungsdienstes

kirchlicher Referendar und wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium im Gaststatus einem staatlichen Seminar und einem Gymnasium zugewiesen.

- (2) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes. Ist die kirchliche Lehramtsprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis endet ebenfalls, wenn
 1. der Referendar sich nach Feststellung des Seminars oder der Schule in solchem Maße als ungeeignet erwiesen hat, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht eingesetzt werden kann,
 2. die Frist des § 25 Abs. 2 Satz 6 überschritten ist,
 3. der Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt um ein Unterrichtshalbjahr verlängert und nicht wieder angetreten wurde oder wenn er um mehr als diese Zeit verlängert werden müsste; gleiches gilt, wenn während einer solchen Zeitspanne wegen häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich war oder dies bereits vor ihrem Ablauf festzustellen ist; der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung binnen vier Jahren und der Prüfungsanspruch gehen, ungeachtet der Nummer 2, durch diese Beendigung nicht verloren; Fristbeginn ist das Ende der geregelten Ausbildung; vor Wiederaufnahme des Dienstes ist ein ärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorzulegen,
 4. die Überprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 endgültig nicht bestanden ist,
 5. nach Feststellung der Schule oder des Seminars auch nach Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 4 die Übernahme selbständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann,
 6. nach Feststellung der Schule, des Seminars oder des Bischöflichen Ordinariats ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 – Vorgesetzte, Dienstvorgesetzte

- (1) Der Ausbildungsleiter (§ 6) ist Vorgesetzter des kirchlichen Referendars. Die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten am Seminar, der Schulleiter des Gymnasiums, dem der Referendar zugewiesen ist, und die ihn betreuenden Lehrer der Ausbildungsschule sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
- (2) Dienstvorgesetzter des kirchlichen Referendars ist der Leiter der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats.

§ 9 – Pflichten der kirchlichen Referendare

Die kirchlichen Referendare sind verpflichtet, an den sie betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12) und des Gymnasiums, denen sie zugewiesen sind (§ 13), regelmäßig teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Prüfung teilzunehmen.

3. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10 – Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis; er dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Die Zeit des vorgeschriebenen Schulpraxissemesters oder vergleichbarer sonstiger Schulpraxis ergänzt den Vorbereitungsdienst. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.
- (2) Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des darauf folgenden Schuljahres. Im Übrigen endet er nach § 7 Abs. 2 Satz 2 oder nach § 7 Abs. 3.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise anrechnen. Wenn und soweit sie der Ausbildung förderlich sind, gilt dies auch für berufspraktische Tätigkeiten und für andere vergleichbare Ausbildungszeiten.
- (4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 3) wird im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn das staatliche Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Das Bischöfliche Ordinariat teilt dem Referendar die Verlängerung mit. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, informiert der Seminarleiter das Bischöfliche Ordinariat in der Regel bis spätestens 15. Dezember.
- (5) Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Referendars, falls vom Seminar befürwortet, den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Dauert die Erkrankung länger als sechs Wochen, soll das Ordinariat eine ärztliche Untersuchung anordnen.
- (6) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse nur mit Schwierigkeiten möglich, wird für eine Übergangszeit nach Möglichkeit ein individueller Ausbildungsplan erstellt. Ist eine Wiedereingliederung auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt.
- (7) Auf Antrag kann sich der Referendar bis zur Wiedereingliederung nach Absatz 6 ohne Bezüge beurlauben lassen.
- (8) Ist die kirchliche Lehramtsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann das Bischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst verlängern, jedoch nur einmal und höchstens um ein Unterrichtshalbjahr.
- (9) Ist eine der Lehrproben nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als „mangelhaft“ (5,0) kann dem Referendar nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls auf Antrag die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden. Das nicht bestandene fachdidaktische Kolloquium oder die nicht bestandene mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie können während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden, falls auch eine Lehrprobe nicht bestanden ist, jedoch nur zusammen mit dieser. Eine Aufteilung von Wiederholungen auf den laufenden und einen verlängerten Vorbereitungsdienst ist nicht zulässig. Absatz 9 gilt nicht in Fällen des Absatzes 4.

§ 11 – Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer Kompaktphase, die auf der Grundlage der Inhalte und Erfahrungen des Studiums in die Ausbildung einführt. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung der kirchlichen Referendare für eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.
- (2) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.
- (3) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung des kirchlichen Referendars in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Er umfasst die Ausbildung am staatlichen Seminar und an der Schule, der der Referendar zugewiesen ist.
- (4) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, außerdem begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12 – Ausbildung am staatlichen Seminar

- (1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Ausbildungsleiter und den Ausbildern. Sie umfasst Veranstaltungen
 1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie,
 2. in Didaktik des Ausbildungsfaches Katholische Religionslehre unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen,
 3. in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
 4. ergänzender Art, die dem Ausbildungsziel dienen. Hierzu zählen vor allem der Erwerb und die Vertiefung von Schlüsselqualifikationen: der Kommunikations- und Teamfähigkeit, der Diagnosefähigkeit und der Fähigkeit zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie von interkulturellen Kompetenzen.

Die vorgenannten Veranstaltungen umfassen auch ethische Fragen des Faches und des Berufs.

- (2) Der für ihn zuständige Ausbilder (Fachdidaktik) besucht den kirchlichen Referendar im Unterricht, berät ihn und gibt ihm Gelegenheit, in seinem Unterricht zu hospitieren. Er führt mit dem Referendar regelmäßig Ausbildungsgespräche, in die die Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten eingehen. Der Ausbilder besucht den Referendar im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens zweimal, im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einmal. Dabei sollen alle Stufen des Gymnasiums berücksichtigt werden. Der Referendar fertigt im Rahmen seiner Vorbereitungen für diese Besuche Unterrichtsentwürfe, in denen auch die Einordnung der Unterrichtsstunde in die Unterrichtseinheit sichtbar wird. Über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Gesprächs und die darin vereinbarten Ziele erhält der Referendar zeitnah eine schriftliche Rückmeldung.
- (3) Unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und sonstiger dienstlicher Erkenntnisse führt der Ausbilder mit dem kirchlichen Referendar, falls von ihm gewünscht, vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes ein abschließendes Bilanzgespräch, in dem die Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen des Referendars sowie deren Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden. An diesem abschließenden Gespräch kann ein Vertreter der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats teilnehmen.

§ 13 – Ausbildung an der Schule

- (1) Für seine schulische Ausbildung wird der kirchliche Referendar vom Bischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem staatlichen Seminar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. Der Schulleiter regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihm obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Der Schulleiter, der Ausbilder (Fachdidaktik), der Mentor und die betreuenden Lehrer stimmen ihre Begleitung und Beratung des Referendars ab. Der Referendar erhält vom Schulleiter auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.
- (2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar und dem zuständigen Schuldekan einen Fachlehrer zum Mentor. Dieser koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die schulische Ausbildung des Referendars einschließlich der Zuweisung zu anderen geeigneten Fachlehrern auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums. Insbesondere Schulleiter und Mentor sind Ansprechpartner des Referendars, sie beraten ihn und besuchen ihn in seinem Unterricht, was jederzeit möglich ist. Der Mentor und andere Fachlehrer lassen ihn bei sich hospitieren. Der Mentor steht in Kontakt mit dem Ausbilder (Fachdidaktik). Der Schulleiter ist verpflichtet, den Referendar mindestens zweimal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.
- (3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitiert der kirchliche Referendar wöchentlich in acht bis zehn Unterrichtsstunden der ihn begleitenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt Aufgaben des Klassenlehrers und der Gremien der Schule kennen. Insgesamt muss er im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichten, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.
- (4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der kirchliche Referendar zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung neun bis elf Wochenstunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun, bei Schwerbehinderung acht Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der Referendar nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.
- (5) Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende der Ausbildung unter Beteiligung des Mentors, dem die Fachaufsicht gemäß § 99 Abs. 1 SchG obliegt, und der betreuenden Fachlehrer sowie im Benehmen mit dem Ausbilder (Fachdidaktik) eine schriftliche Beurteilung und Bewertung über die Berufsfähigkeit des Referendars (Schulleiterbeurteilung). Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, didaktischen und methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, daneben das erzieherische Verhalten und das Engagement, die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Beurteilung ist dem Bischöflichen Ordinariat und dem staatlichen Seminar zuzuleiten.
- (6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn dies die weiteren Leistungen des Referendars oder sein dienstliches Verhalten erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht mehr erteilt werden.
- (7) Nach Übergabe des Zeugnisses (§ 28 Abs. 2) wird die Beurteilung auf Antrag ausgehändigt.
- (8) Besitzt der Schulleiter einer Schule besonderer Art nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, so tritt an seine Stelle der Leiter der Abteilung Gymnasien.

4. Abschnitt: Prüfung

§ 14 – Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist die Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats. Das kirchliche Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Es kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Prüfungsausschüsse bilden.

§ 15 – Prüfungsausschüsse und Prüfer

- (1) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Personen bestellt werden, die nach ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.
- (2) Das kirchliche Prüfungsamt bildet in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse
 - für die mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (Schulrechtsprüfung),
 - für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie sowie für die Beurteilung und Bewertung
 - der Dokumentation einer Unterrichtseinheit,
 - der Lehrproben und
 - des fachdidaktischen Kolloquiums.
- (3) Der Prüfungsausschuss für die Schulrechtsprüfung und für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und dem jeweiligen Ausbilder. Das Bischöfliche Ordinariat kann einen kirchlich Beauftragten als zusätzlichen Prüfer benennen. Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung und Bewertung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit sowie für das fachdidaktische Kolloquium besteht aus einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem und dem Ausbilder. Der Prüfungsausschuss für zwei Lehrproben besteht aus einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem und dem Ausbilder. Die dritte Lehrprobe wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem in der Regel der eigene Ausbilder nicht angehört. Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine und ist befugt, selbst zu prüfen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Leiter des staatlichen Prüfungsamtes, sein Vertreter und von ihm bestimmte Mitarbeiter sowie der Ausbildungsleiter, seine Vertreter sowie von ihm bestimmte Ausbilder der Prüfungsbewerber sind im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden.

§ 16 – Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nr. 1 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Darin sind aufzunehmen:

1. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende, die Themen und der Verlauf der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats als kirchlichem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17 – Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. die Schulrechtsprüfung (§ 18),
2. die Dokumentation einer Unterrichtseinheit (§ 19),
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Lehrproben (§ 21),
5. das fachdidaktische Kolloquium (§ 22),
6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5).

§ 18 – Schulrechtsprüfung

- (1) Die Schulrechtsprüfung findet, auch im Falle des § 10 Abs. 4, zu Ende des ersten Ausbildungshalbjahrs oder im zweiten Ausbildungshalbjahr statt. Sie soll von konkreten Unterrichtserfahrungen ausgehen und besteht aus einem etwa 20-minütigen Prüfungsgespräch.
- (2) Es prüfen der Vorsitzende und als zweiter Prüfer ein Ausbilder in Schulrecht und gegebenenfalls der kirchlich beauftragte Prüfer.
- (3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der Bewertungen ermittelt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und entsprechend § 23 auf eine ganze oder halbe Note als Endnote festgelegt. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.
- (4) Bei Nichtbestehen soll diese Prüfung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden.

§ 19 – Dokumentation einer Unterrichtseinheit

- (1) In der Dokumentation einer Unterrichtseinheit sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit im Ausbildungsfach über einen etwa acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialenanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten.
- (2) Der kirchliche Referendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder (Fachdidaktik) spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Ausbildungsleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der Referendar von seinem Vorschlagsrecht nicht fristgerecht Gebrauch oder wird das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt, bestimmt der Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.
- (3) Der kirchliche Referendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit ihm. Während der Unterrichtseinheit besucht der Mentor oder ein anderer Fachlehrer den Unterricht des Referendars und berichtet dem Ausbilder über den Verlauf.
- (4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der kirchliche Referendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Er übergibt am Montag der zweiten Schulwoche nach den Weihnachtsferien der Schulabteilung im Bischöflichen Ordinariat vier gedruckte Exemplare der Dokumentation (zwei für die Prüfer, eines für das staatliche Seminar, eines für die Akten) jeweils nebst einer Fertigung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.
- (5) Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Zu allen Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.
- (6) Die Dokumentation ist vom Ausbilder, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren Prüfer zu beurteilen und nach § 23 zu bewerten. Weichen die Bewertungen der Prüfer um eine ganze Note voneinander ab, gilt als Note der Dokumentation der errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen die Noten um eine halbe Note voneinander ab, gilt die schlechtere Note als Note der Dokumentation. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab und einigen sich die Prüfer nicht, wird die Note vom kirchlichen Prüfungsamt festgelegt. Das kirchliche Prüfungsamt legt die Abgabetermine für das Erst- und Zweitgutachten fest. Die Note der bestandenen Dokumentation wird zusammen mit der Note der Schulleiterbeurteilung eröffnet.
- (7) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, so ist die Note „ungenügend“ (6,0) zu erteilen. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das kirchliche Prüfungsamt verlängert werden, in der Regel um zwei Wochen. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.
- (8) Wird die Dokumentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend, Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Nichtbestehens wahrzunehmen ist.

§ 20 – Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie

- (1) Die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie dauert etwa 30 Minuten. Der kirchliche Referendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das er rechtzeitig vor der Prüfung dem staatlichen und dem kirchlichen Prüfungsamt mitteilt. Das Thema der Dokumentation gemäß § 19 kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über den Seminarstoff hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.
- (2) In unmittelbarem Anschluss an die Prüfung wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 21 – Lehrproben

- (1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des kirchlichen Referendars werden im zweiten Ausbildungsabschnitt beurteilt. Die Beurteilung erfolgt in Form von drei Lehrproben, nämlich in der Oberstufe, in der Mittel- und in der Unterstufe des Gymnasiums, die jeweils eine Unterrichtsstunde (Einzel- oder Doppelstunde) dauern und die an verschiedenen Tagen stattfinden.
- (2) Im Anschluss an den Unterricht kann der Referendar zum Ablauf des Unterrichts aus seiner Sicht Stellung nehmen. Jede Unterrichtsstunde wird in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Referendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Das kirchliche Prüfungsamt legt die drei Zeiträume fest, in denen die Lehrproben stattfinden, und orientiert sich dabei an den Terminen des staatlichen Prüfungsverfahrens. Vor Beginn eines Zeitraumes leitet der kirchliche Referendar dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses seinen Stundenplan und seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan zu, der die Themen der einzelnen Stunden enthält. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des Referendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der Lehrprobe fest und unterrichtet darüber das kirchliche Prüfungsamt und die Schule. Diese Festlegungen werden dem Referendar am dritten Werktag vor dem Tag der Lehrprobe von der Schulleitung bekannt gegeben.
- (4) Der Referendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Lehrprobe seine schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst für Einzelstunden ohne Materialien etwa zwei bis drei, für Doppelstunden bis zu fünf Seiten. Sie muss auch in knapper Form den Zusammenhang mit den beiden vorherigen und der folgenden Unterrichtsstunde schlüssig darlegen.
- (5) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22 – Fachdidaktisches Kolloquium

- (1) Das fachdidaktische Kolloquium dauert etwa 55 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es beginnt mit einer zehnminütigen mündlichen Darstellung des Referendars. Diese hat die Dokumentation zum Gegenstand oder eine andere selbst durchgeführte Unterrichtseinheit.
- (2) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung beurteilt und mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 23 – Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 - gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
 - befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 - ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 - mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
 - ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.
- (2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- sehr gut bis gut,
 - gut bis befriedigend,
 - befriedigend bis ausreichend,
 - ausreichend bis mangelhaft,
 - mangelhaft bis ungenügend.

§ 24 – Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:
1. die Schulrechtsprüfung einfach,
 2. die Dokumentation einer Unterrichtseinheit vierfach,
 3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie dreifach,
 4. die Lehrproben jeweils dreifach,
 5. das fachdidaktische Kolloquium sechsfach,
 6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5) siebenfach.
- (2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von
- 1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“,
 - 1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote „gut bestanden“,
 - 2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote „befriedigend bestanden“,
 - 3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote „bestanden“.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 25 – Fernbleiben von der Prüfung

- (1) Wer ohne Genehmigung des kirchlichen Prüfungsamtes einzelnen Prüfungsterminen fernbleibt, erhält in diesen Prüfungsteilen die Note „ungenügend“ (6,0).
- (2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem halben Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist die Berufung auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26 – Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

- (1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach § 19 Abs. 5 und § 21 Abs. 5 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom kirchlichen Prüfungsamt die Note „ungenügend“ (6,0) festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betroffene Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (6,0) festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 27 – Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen nach § 17 Nr. 1 bis 5 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Wurde nach § 26 der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil die Schulleiterbeurteilung nach § 17, Nr. 6 auf schlechter als „ausreichend“ (4,0) lautet, so wird entsprechend § 10 Abs. 8 verfahren. Die Lehrproben sind erneut abzulegen, was als Wiederholung gilt. Andere bestandene Prüfungsteile bleiben gültig. Am Ende eines verlängerten Vorbereitungsdienstes erstellt der Schulleiter eine neue Beurteilung über diesen Zeitraum.

- (3) Ist der Vorbereitungsdienst aus anderen Gründen als denen des Absatzes 2 verlängert worden, so wird an dessen Ende eine neue Schulleiterbeurteilung auf der Grundlage der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes erstellt. Die Beurteilung des Schulleiters erfolgt im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.
- (4) Ist in einer Wiederholungsprüfung eine mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 28 – Erwerb der Lehrbefähigung, Prüfungszeugnis

- (1) Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre in allen Stufen des allgemeinbildenden Gymnasiums erworben.
- (2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Im Zeugnis ist die Gesamtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist der berechnete Mittelwert gemäß § 24 Abs. 2 anzugeben.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird darüber ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 29 – Anrechnung von Prüfungen

- (1) Das kirchliche Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der kirchlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre anrechnen.
- (2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 – Übergangsvorschriften

- (1) Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde, wird nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft.
- (2) Der Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen dieser Ordnung beginnt im Januar 2010 (§ 10 Abs. 2).

§ 31 – Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt zum 11.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Durchführung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und der kirchlichen Lehramtsprüfung im Fach Katholische Religionslehre für allgemeinbildende Gymnasien außer Kraft.

Rottenburg, den 28. April 2010

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar